



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Einwohner-Zentralamt

Informationen zum Visum für den Kindernachzug*

Ausländische Staatsangehörige, die sich mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können minderjährige ledige Kinder nachziehen lassen. Zu Asylbewerbern, die noch nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, ist ein Familiennachzug nicht möglich. Ein weiterer Ausschluss des Familiennachzugs kann sich im Einzelfall aus einer Auflage zum Aufenthaltstitel des hier lebenden Elternteils ergeben.

Wann ist ein Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern möglich?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Mindestens ein Elternteil muss im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sein.
- Das Kind muss minderjährig und ledig sein.
- Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Die Bedarfsberechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Fachanweisung und ist im Internet veröffentlicht unter: <http://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren/>.

Bei der Antragstellung sollten folgende Unterlagen bei der deutschen Auslandsvertretung eingereicht werden:

- Gültiger Nationalpass des Kindes
- Passfotos
- Geburtsurkunde des Kindes
- Mietvertrag über den Wohnraum
- Zur Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes ist der Nachweis über das Nettoeinkommen vorzulegen.
- Erwerbstätige im Beschäftigungsverhältnis können diesen Nachweis durch Vorlage der Kopie des aktuellen Arbeitsvertrages und einer Bestätigung des Arbeitgebers über das ungekündigte Arbeitsverhältnis sowie die letzten drei Gehaltsabrechnungen nachweisen. Selbstständige weisen ihr erzieltetes Monatseinkommen (Gewinn nach Abzug der Steuern) durch eine Bestätigung des Steuerberaters nach.
- Ist der Nachzug zu nur einem Elternteil beabsichtigt, muss der Nachweis über die alleinige Personensorgeberechtigung bzw. Einverständnis erbracht werden.

* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung in dem Herkunftsland beantragt werden. Die Auslandsvertretung nimmt den Visumantrag entgegen und übersendet ihn an die zentrale Ausländerbehörde.

Die zentrale Ausländerbehörde bittet nach Eingang des Visumantrages die hier lebenden Elternteile ggf. noch schriftlich, erforderliche Unterlagen nachzureichen. Eine persönliche Vorsprache kann in einigen Fällen noch erforderlich sein. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung abgegeben. Die hier lebenden Elternteile erhalten eine schriftliche Mitteilung, sobald die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung weitergeleitet hat.

Allgemeine Hinweise:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Die Visumanträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.